



**Der Bürgermeister  
der Silberstadt Schwaz, Tirol**

Zahl: 640-4/A/3520/2020

Schwaz, den 20.10.2020

Betreff: Dr.-Karl-Psenner-Straße/Oberer Feldweg – Ansuchen der TIGAS Tirol für die Verlegung einer Fernheizleitung – Vornahme von Grabungsarbeiten im Straßenbereich

Verantwortlicher Herr Michael Albrecht – 0664/626 7125

Bauführer: Herr Robert Waldner – 0664/910 14 92

**VERORDNUNG**

Die Stadtgemeinde Schwaz ordnet gemäß § 43 Abs. 1a Straßenverkehrsordnung 1960 wegen der Durchführung von Grabungsarbeiten in der Dr.-Karl-Psenner-Straße und beim Oberen Feldweg durch die Firma PORR Bau GmbH, Porr-Straße 1, 6175 Kematen, für die notwendige Baudauer, längstens jedoch auf die Dauer vom 27.10.2020 – 3 Wochen – Dr.-Karl-Psenner-Straße und vom 02.11.2020 bis 20.11.2020 – Oberer Feldweg, folgende verkehrsregelnde Maßnahmen an:

**Dr.-Karl-Psenner-Straße:**

1. Die Leitungsverlegungen in der Dr.-Karl-Psenner-Straße sind im südlichen Gehsteig zwischen der Husslstraße und dem Oberen Feldweg beabsichtigt.
2. Der Baustellenbereich ist gegenüber der übrigen Verkehrsfläche vollflächig abzuplanen.
3. Die Baustelle ist gemäß Regelplan LO3 unter Zuhilfenahme der im Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schwaz angeordneten Verkehrslichtsignalanlage abzusichern.
4. Die Grabungsarbeiten in der Dr.-Karl-Psenner-Straße beginnen am Dienstag, dem 27.10.2020 und erstrecken sich über einen Zeitraum von längstens 3 Wochen.

**Oberer Feldweg zwischen Dr.-Karl-Psenner-Straße und Hirschenkreuz:**

1. Für die Verlegung der Fernheizleitungen von der Dr.-Karl-Psenner-Straße bis zum Anwesen Erwin Zangerl ist die Sperrung des Oberen Feldweges für den gesamten Verkehr erforderlich.
2. Im Kreuzungsbereich Dr.-Karl-Psenner-Straße/Oberer Feldweg ist das Verkehrszeichen „Fahrverbot“ gem. § 52 Ziff. 1 StVO 1960 mit dem Zusatz „Zufahrt bis zur Baustelle gestattet“ gem. § 54 StVO 1960 sowie das Verkehrszeichen „Sackgasse“ gem. § 53 Ziff. 11 StVO 1960 zu zeigen.
3. Im Kreuzungsbereich Zufahrt Bundesschule/Oberer Feldweg ist das Verkehrszeichen „Fahrverbot“ gem. § 52 Ziff. 1 StVO 1960 mit dem Zusatz „Zufahrt bis zur Baustelle

gestattet“ gem. § 54 StVO 1960 sowie das Verkehrszeichen „Sackgasse“ gem. § 53 Ziff. 11 StVO 1960 aufzustellen. Die in diesem Bereich vorhandenen Absperreinrichtungen (Poller) sind zu entfernen und die vorhandenen Fahrverbote in Richtung Dr.-Karl-Psenner-Straße abzudunkeln.

4. Mit der Baufirma vereinbart worden ist, dass jedenfalls im Bereich des Oberen Feldweges die gesamte Asphaltbreite neu zu asphaltieren ist. Eine Kostenbeteiligung der Stadtgemeinde wurde dafür in Aussicht gestellt. Für den Bereich der Anrampung der Gehsteigdurchziehung Dr.-Karl-Psenner-Straße ist im Falle von Grabungsarbeiten in diesem Bereich jedenfalls der gesamte Kleinsteinpflasterbelag durch einen bituminösen Belag zu ersetzen. Dafür ist keine Kostenbeteiligung der Stadtgemeinde vorgesehen.
5. Mit den Grabungsarbeiten im Oberen Feldweg wird am 02.11.2020 begonnen. Sie erstrecken sich bis längstens 19.11.2020.

Da die Arbeiten im Straßenbereich zwar vorhersehbar und auch entsprechend geplant werden können, die für die Arbeitsdurchführung erforderlichen Verkehrsregelungen jedoch örtlich und/zeitlich nicht genau vorherbestimmbar sind, haben die Organe des Bauführers nach Maßgabe der Arbeitsdurchführung den örtlichen und zeitlichen Umfang der von der Behörde verordneten Verkehrsmaßnahmen durch die Anbringung oder Sichtbarmachung der betreffenden Straßenverkehrszeichen mit der Wirkung zu bestimmen, als ob der örtliche und zeitliche Umfang von der Behörde bestimmt worden wäre. Der Zeitpunkt und der Ort (Bereich) der Anbringung (Sichtbarmachung) ist von den Organen des Bauführers in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG 1950) festzuhalten.

Die Kundmachung dieser Verordnung hat durch die Aufstellung der angeführten Straßenverkehrszeichen und die sonst erforderlichen Maßnahmen (Abschränkung der Baustelle usw.) zu erfolgen. Diese Verordnung tritt mit der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen in Kraft und mit deren Entfernung wieder außer Kraft. Die Straßenverkehrszeichen müssen den Bestimmungen der Straßenverkehrszeichenverordnung in der derzeit geltenden Fassung entsprechen. Die Bestimmungen der §§ 48 bis 54 der StVO 1960 müssen bei der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen genau beachtet werden.

Die Aufstellung der Straßenverkehrszeichen hat im Bereich von Bundes- oder Landesstraßen vom Bauführer im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Straßenmeisterei und bei Gemeindestraßen einvernehmlich mit dem Bürgermeister der jeweiligen Gemeinde zu erfolgen. Die Kosten für die Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs im gegenständlichen Baustellenbereich sind gem. § 32 Abs. 6 StVO 1960 vom Bauführer zu tragen.

Der Bürgermeister:



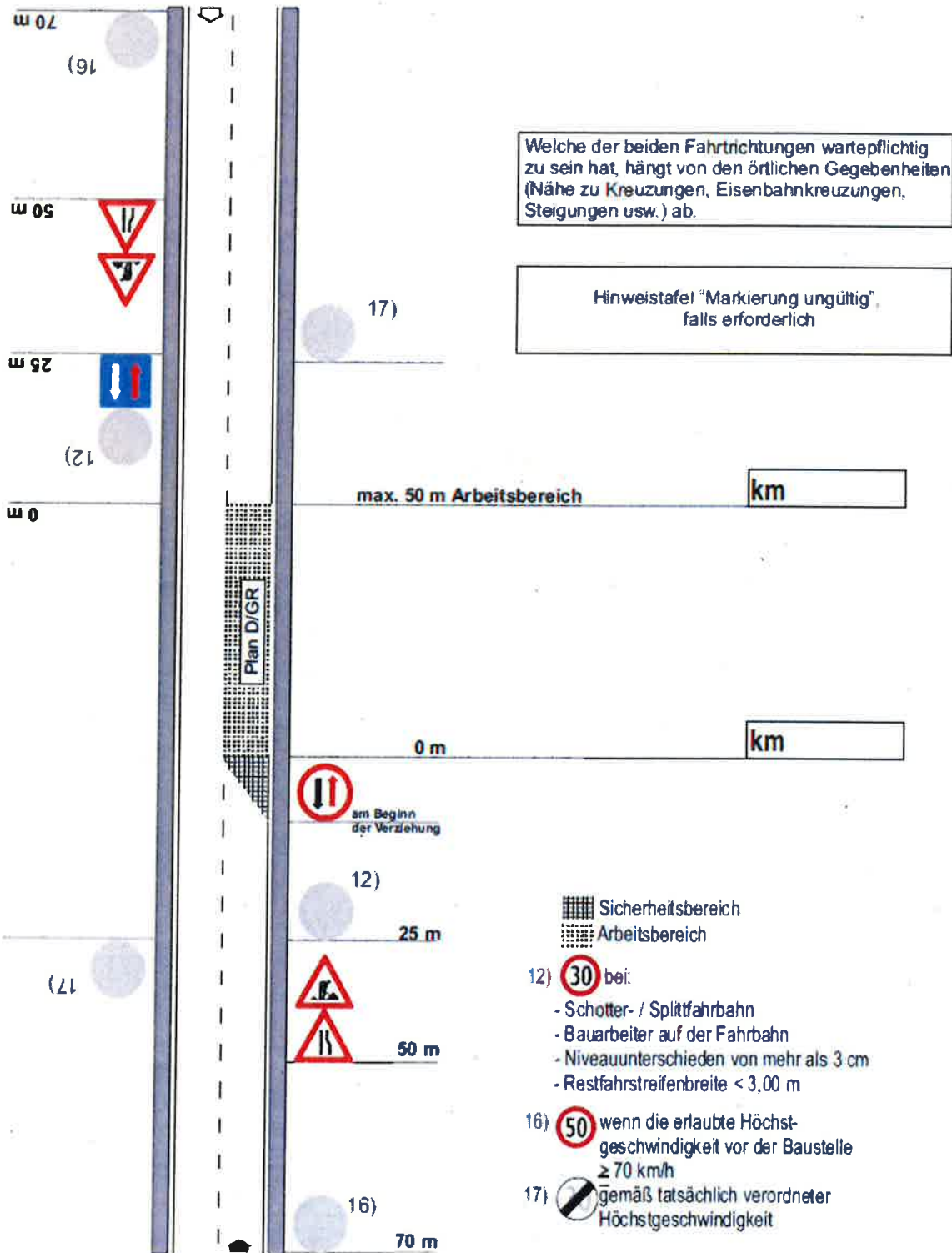
(Dr. Hans Lintner)

Ergeht an:

Fa. PORR Bau GmbH, Porr-Straße 1, 6175 Kematen  
Polizeiinspektion Schwaz  
Stadtpolizei Schwaz  
Bezirkshauptmannschaft Schwaz

# LO3

Arbeitsstellen von längerer Dauer  
 Sperre eines Fahrstreifens  
 Regelung mittels Wartepflicht



Personalisiert für: Stadtgemeinde Schwaz, Schwaz am 08.08.2017